OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301093/10/Bm/KG

Datum:
Linz, 5. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn J.O.P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., x, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.04.2016, Zl. Ge96-101-2015/DJ,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Behörde behoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.04.2016, Zl. Ge96-101-2015/DJ, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d iVm § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) eine Geldstrafe in Höhe von € 500,--, Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von € 50,-- vorgeschrieben.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 Abs. 1 VStG der Arbeitgeberin B. gmbH (FNr.: x), folgende Übertretung des Arbeitsinspektionsgesetz1993 (ArbIG 1993) zu verantworten:

Aufgrund einer Anzeige durch das Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Salzburg, vom 17.08.2015 wurde die Behörde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Arbeitgeberin B. gmbH, in S., x,

die Arbeitsaufzeichnungen aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen für den Zeitraum 01. bis 30.06.2015

Folgende Angaben müssen in den Aufzeichnungen enthalten sein:
- Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Arbeitnehmer/innen
- Beginn und Ender der täglichen Arbeitszeit
- Ausmaß der Ruhepausen und Zeitpunkt ihrer Gewährung

bis heute nicht übermittelt hat, obwohl es vom Arbeitsinspektorat mit Schreiben vom 13.07.2015, Zl. 013-24/1-10/15 aufgefordert worden war, diese Unterlagen binnen 14 Tage nach Zustellung des Schreibens per Mail am 13.07.2015 (Lesebestätigung vom 13.07.2015) dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Dadurch wurde § 8 Abs. 3 ArbIG 1993, übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen, alle Unterlagen zu übermitteln haben, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen.“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen eingewendet, der Bf bestreite ausdrücklich die Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen im Straferkenntnis, soweit dieses überhaupt Feststellungen zum Sachverhalt enthalte. Die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses bestehe im Wesentlichen aus der Wiedergabe von Gesetzestexten und der

Zusammenfassung des Verwaltungsgeschehens, eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung sei nicht durchgeführt worden. Der Bf habe bereits im Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht, dass ihm eine Aufforderung zur Übermittlung von Aufzeichnungen nicht zugekommen sei. Er habe keine Kenntnis von einer derartigen Aufforderung. Nach den dem Bf übersendeten Unterlagen sei eine derartige Aufforderung per E-Mail an einen Mitarbeiter der B. GmbH, Herrn T.Ö., zugestellt worden. Herr Ö. habe die entsprechenden Unterlagen an das Arbeitsinspektorat Salzburg übermittelt, sollten diese nicht ordnungsgemäß dort eingetroffen sein, liege dies nicht im Verantwortungsbereich der Firma B. bzw. des Bf. Zum Beweis seines Vorbringens berufe sich der Bf ausdrücklich auf die Einvernahme von Herrn T.Ö. als Zeugen sowie auf seine eigene Einvernahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Selbst wenn in objektiver Hinsicht eine Verwaltungsübertretung vorliegen sollte und Herr Ö. die Unterlagen tatsächlich nicht übermittelt habe, treffe den Bf daran kein Verschulden. Er habe an sämtliche Mitarbeiter, so auch an Herrn Ö., ausdrückliche Weisungen erteilt, behördliche Aufträge penibel einzuhalten und sämtliche geforderte Unterlagen gesetzmäßig vorzulegen. Zusätzlich habe er ein Kontrollsystem aufgebaut, welches gewährleiste, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitsinspektionsgesetz inklusive der Vorlage von geforderten Unterlagen penibel eingehalten würden. In dieses Kontrollsystem seien alle betroffenen Mitarbeiter eingebunden gewesen und es habe auch vorgesehen, dass diese Mitarbeiter regelmäßig und zwar in kurzen Abständen über die Wichtigkeit der ordnungsgemäßen Führung aller Angelegenheiten im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes informiert worden seien und strikte Anweisung gehabt hätten, für die Einhaltungen aller Bestimmungen zu sorgen. Darüber hinaus habe es regelmäßige aber auch überraschende und unangekündigte Kontrollen durch den Bf selbst oder von ihm bevollmächtigte Personen dahingehend gegeben, ob sämtliche Bestimmungen nach dem ArbIG eingehalten würden. Zusätzlich handle es sich bei Herrn Ö. um einen sehr zuverlässigen Mitarbeiter, sodass der Bf jedenfalls davon ausgehen habe können, dass sämtliche Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes auch von ihm penibel eingehalten würden. Dass das Anordnungs- und Kontrollsystem funktioniert habe, werde schon daraus ersichtlich, dass es bislang keinerlei Beanstandungen wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen nach dem ArbIG gegeben habe. Darüber hinaus würden im vorliegenden Fall sämtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 VStG vorliegen, da das Verschulden – wenn überhaupt vorgelegen – als äußerst gering einzustufen wäre und somit alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen würden.

Ebenfalls vorsichtshalber werde geltend gemacht, dass die von der Behörde über den Bf verhängte Strafe überhöht sei und nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen und seinen persönlichen Verhältnissen entspreche. Die Verwaltungsstrafbehörde hätte unter Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung eine wesentlich niedrigere Strafe festsetzen müssen, dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass keinerlei Erschwerungsgründe

vorliegen würden und somit von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG hat erwogen:

4.1. Nach § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz haben Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Nach § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d Arbeitsinspektionsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 41,-- bis € 4.140,--, im Wiederholungsfall mit Gelstrafe von € 83,-- bis € 4.140,-- zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/innen entgegen § 8 Abs. 3 ArbIG Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt.

4.2. In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 ArbIG (Regierungsvorlage, 813 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates, XVIII, GP, S.23) wird u.a. ausgeführt:
"Gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz ArbIG sind die Arbeitsinspektoren befugt, Unterlagen bzw. Ablichtungen anzufordern. Aufgrund der in der Praxis der Arbeitsinspektorate aufgetretenen Probleme wird nunmehr klargestellt, dass damit auch die Verpflichtung besteht, dem Arbeitsinspektorat diese Unterlagen (ins Amt) zu übermitteln."
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 23.11.2001, 99/02/0369, ausgeführt, durch die Verwendung des Begriffes "übermitteln" im § 8 Abs. 3 und in § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d ArbIG wird klargestellt, dass ähnlich wie in den Fällen einer Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Ort ist, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen ist, somit der Sitz der die Übermittlung dieser Unterlagen, Ablichtungen etc. verlangenden Behörde, der auch der Tatort bezüglich der Unterlassung der Übermittlung dieser Unterlagen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ging offenbar bei der Erlassung des Straferkenntnisses davon aus, dass Tatort der Sitz der B. gmbH in T. ist. Demgemäß wurde von ihr auch die örtliche Zuständigkeit wahrgenommen.

Nach dem oben genannten Erkenntnis des VwGH ist Tatort jedoch der Sitz der die Übermittlung der gegenständlichen Unterlagen begehrenden Behörde, somit das Arbeitsinspektorat Salzburg in S., x.

Folglich ist örtlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz nicht die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, sondern der Bürgermeister der Stadt Salzburg.

Das Straferkenntnis war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier